

Haushaltssatzung

der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	68.050.600	70.401.000
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	76.326.100	79.450.100
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.702.000	1.504.000
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.575.800	67.687.300
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.191.200	73.495.600
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.300.900	3.572.700
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	21.633.300	22.231.600
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	21.435.300	20.423.700
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.829.400	4.064.000
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	92.312.000	91.683.700
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.653.900	99.791.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.332.400 € (2019) bzw. 18.658.900 € (2020) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.358.000 € (2019) bzw. 58.975.000 € (2020) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 125.000 € festgesetzt.

Burgdorf, den 13.12.2018

.....
(Baxmann)
Bürgermeister